

Satzung des Schulverbandes für die Grundschule Ostheim v.d.Rhön

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ostheim v.d.Rhön erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Ostheim v.d.Rhön als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt Ostheim v.d.Rhön und der Gemeinde Willmars.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Ostheim v.d.Rhön“ und hat seinen Sitz in Ostheim v.d.Rhön.

§ 2 Organe des Schulverbands

- (1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).
- (2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes ehrenamtliches Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 3 Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 6 Geschäftsführung / Kassengeschäfte des Schulverbands

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön bestimmt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön geführt.
- (3) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle und der Kassengeschäfte erhält die Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön eine Entschädigung.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 8 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Finanzbedarf wird entsprechend Art. 9 Abs. 7 BaySchFG in Form einer Schulverbandsumlage aufgebracht.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vier Teilbeträgen und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichten.
- (3) Sollte die Haushaltssatzung bei Fälligkeit der 1. Rate noch nicht erlassen sein, ist der Quartalsbetrag der vorjährigen Umlageschuld als Vorauszahlung zu entrichten.
- (4) Für die Jahre 2014 und 2015 wird die Umlage abweichend von den vorgenannten Absätzen, entsprechend dem geschätzten Jahresaufwand festgesetzt.

§ 9 Auseinandersetzung

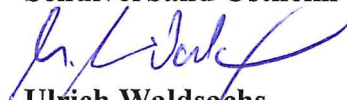
Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Auseinandersetzung statt. Die Vorschriften des KommZG finden Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

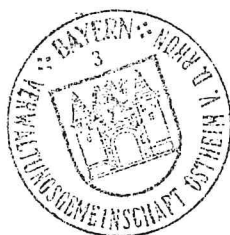
Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 12.12.2014

Schulverband Ostheim v.d.Rhön



**Ulrich Waldsachs
1. Vorsitzender**



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Verbandssatzung wurde vom Landratsamt Rhön-Grabfeld mit Schreiben vom 10.12.2014, Az.: 2.1 – 2050.18 genehmigt.